

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

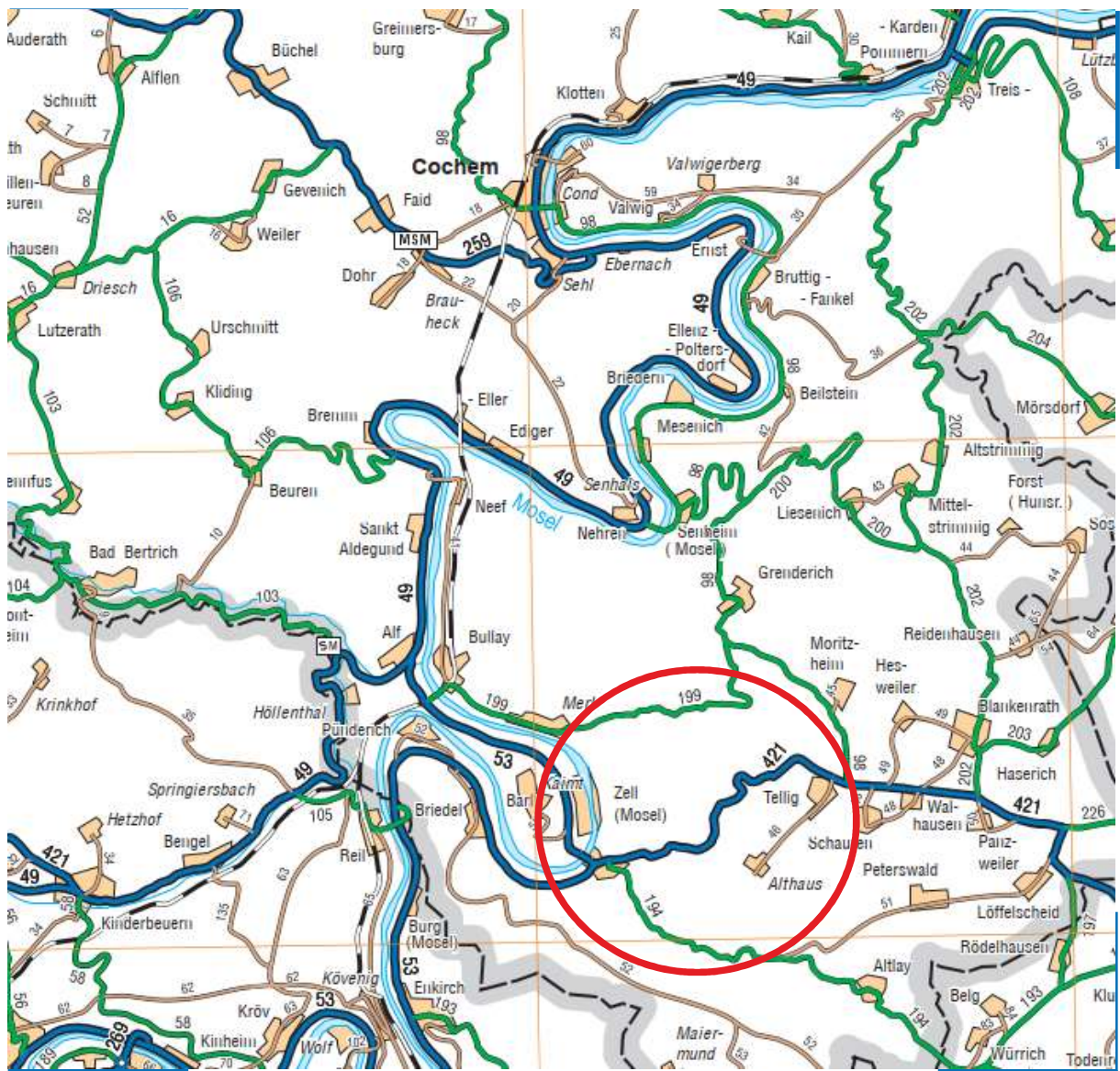
**für den 3-spurigen Ausbau der Bundesstraße Nr. 421 (B 421)
- Zeller Berg, 2. Bauabschnitt**

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

**PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE**

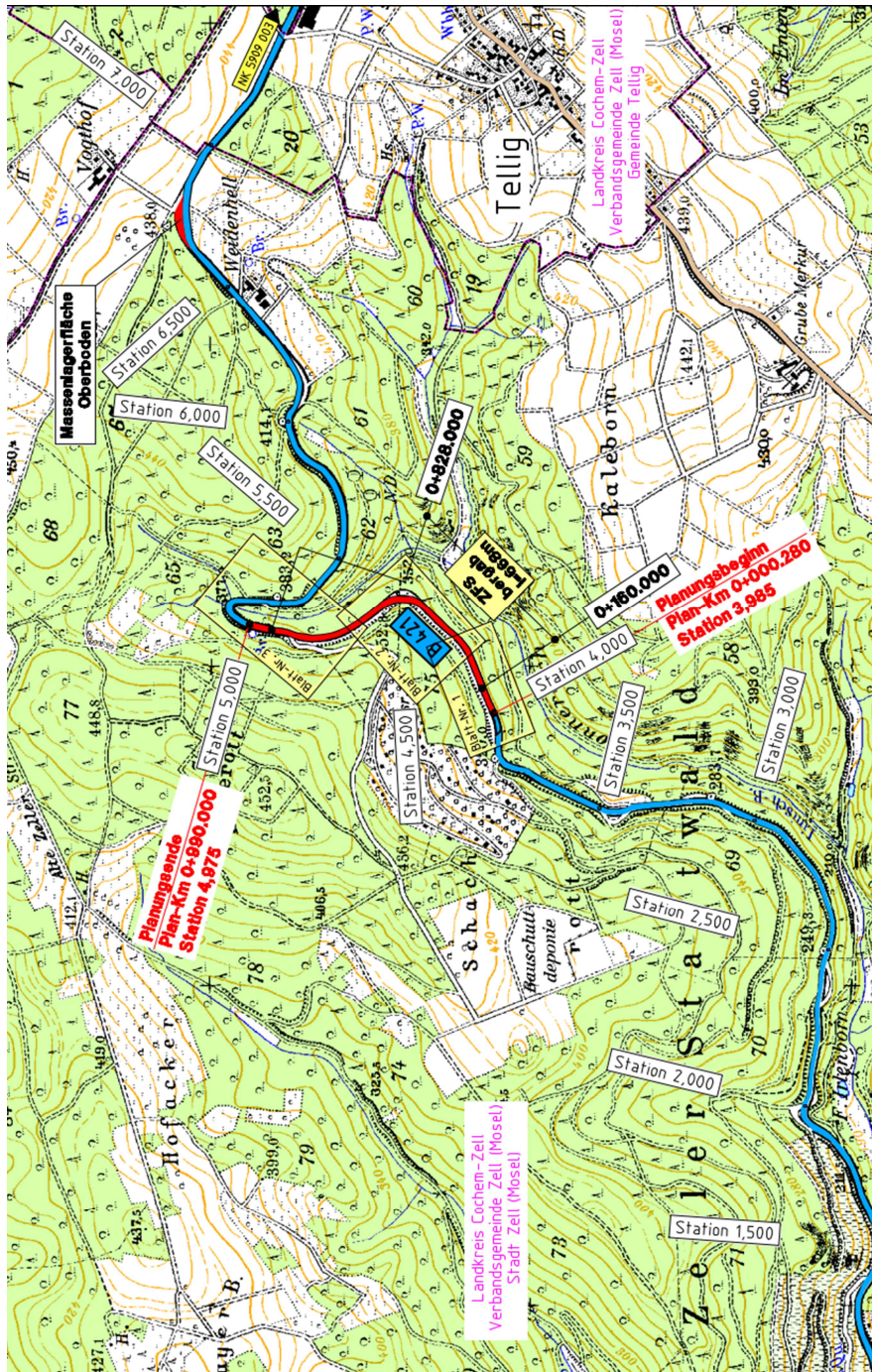
**Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ**

Aktenzeichen: 02.2-1788-PF/37a
Datum: 25. Juli 2023



Rheinland-Pfalz

Übersichtslageplan



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	A
Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	C
A Verfügbarer Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes	1
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung	1
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung	1
IV. Wasserrechtliche Regelungen	1
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	2
VI. Genehmigung nach der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“	2
VII. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG	3
VIII. Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 14 Abs. 1 LWaldG	3
IX. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren	3
X. Festgestellte Planunterlagen	3
XI. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	4
XII. Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	5
XIII. Deckblattplanung	6
B Allgemeine Nebenbestimmungen	7
C Besondere Nebenbestimmungen	11
I. Leitungen	11
II. Naturschutz	11
III. Wasser	12
IV. Denkmalschutz	13
V. Weitere Bestimmungen und Auflagen	14
D Verfahrensbeteiligte	17
I. Träger öffentlicher Belange	17
II. Anerkannte Vereinigungen	18
III. Privatpersonen	18
E Begründung	19
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	19
II. Zuständigkeit	19
III. Verfahren	19
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung	20

V.	Entwässerung/ Gewässerschutz	25
VI.	Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)	28
VII.	Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes	31
VIII.	Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	52
IX.	Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen	54
X.	Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde	54
F	Allgemeine und besondere Hinweise	56
I.	Allgemeine Hinweise	56
II.	Hinweis auf Auslegung und Zustellung	56
G	Rechtsbehelfsbelehrung	57

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Klimaschutzgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LKSG	Landesklimaschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
Plafe-RL	Planfeststellungsrichtlinien
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz

PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWaG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLS 19	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.

A Verfügender Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für den 3-spurigen Ausbau der Bundesstraße Nr. 421 (B 421) Zeller Berg, 2. Bauabschnitt (BA) wird der Plan gemäß § 17 FStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses und den Deckblattplanunterlagen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Zell und Merl.

Er umfasst den 3-spurigen Ausbau der Bundesstraße Nr. 421 (B 421) Zeller Berg, 2. BA von Bau-km ca. 0+000 bis Bau-km ca. 0+990.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- der Anbau eines Zusatzfahrstreifens bergab
- die Anpassung der vorhandenen Zufahrt zur Bauschuttdeponie
- die Durchführung von Böschungssicherungsmaßnahmen
- die Umsetzung erforderlicher wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Maßnahmen

nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der Bundesstraße Nr. 421 (B 421) gelten gemäß § 2 Abs. 6a i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.

Soweit derzeitige Straßenteile der B 421 dauerhaft dem Verkehr entzogen werden, gelten diese gemäß § 2 Abs. 6a i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG mit ihrer Sperrung als eingezogen.

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 19 WHG i.V.m. den Vorschriften des LWG im Einvernehmen mit der SGD Nord, die unbefristete Erlaubnis erteilt, dass im Ausbaubereich anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breitflächig im angrenzenden Gelände zur Versickerung zu bringen bzw. in straßenbegleitenden Entwässerungsrinnen zu sammeln und über Durchlässe punktuell an nachstehenden Einleitstellen in das Gelände bzw. in den Linischbach (Gewässer III. Ordnung) einzuleiten:

- Durchlass Einleitstelle 1, Bau-km ca. 0+185, Gemarkung Zell, Flur 27, Flurstück 10, Rechtswert 373046, Hochwert 5543168
- Durchlass Einleitstelle 2, Bau-km ca. 0+340, Gemarkung Zell, Flur 27, Flurstück 10, Rechtswert 373183, Hochwert 5543252
- Durchlass Einleitstelle 3, Bau-km ca. 0+442, Gemarkung Zell, Flur 27, Flurstück 10, Rechtswert 373258, Hochwert 5543320
- Durchlass Einleitstelle 4, Bau-km ca. 0+510, Gemarkung Zell, Flur 27, Flurstück 10, Rechtswert 373312, Hochwert 5543387
- Durchlass Einleitstelle 5, Bau-km ca. 0+655, Gemarkung Zell, Flur 27, Flurstück 10, Rechtswert 373229, Hochwert 5543527
- Durchlass Einleitstelle 6, Bau-km ca. 0+880, Gemarkung Zell, Flur 27, Flurstück 10, Rechtswert 373183, Hochwert 5543729

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Bundesfernstraße handelt, unterliegt es gem. §§ 4 ff. UVPG den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das vorliegende Bauvorhaben besteht keine generelle UVP-Pflicht. Zur Prüfung der UVP-Pflichtigkeit wäre grundsätzlich eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen. Der Vorhabenträger hat auf diese Vorprüfung verzichtet und unmittelbar die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt (vgl. hierzu u.a. Kapitel A, Ziffern X.1 und X.19 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Es wurde daher eine sogenannte freiwillige UVP i.S.v. § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick auf die erkennbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens als zweckmäßig und stellt gemäß § 5 UVPG fest, dass das Straßenbauvorhaben uvp-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Sie sind in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG erläutert. Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung hat die Planfeststellungsbehörde in Kapitel E, Nr. VII.6 des Planfeststellungsbeschlusses die Umweltauswirkungen des Vorhabens mit entsprechender Begründung bewertet und bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

VI. Genehmigung nach der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung zu dem Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ die Genehmigung für die Durchführung der vorliegend festgestellten Straßenbaumaßnahme erteilt.

VII. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der Bundesrepublik Deutschland wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Mauereidechse, Schlingnatter, Haselmaus

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Schwanzmeise, Waldbaumläufer, Rabenkrähe, Ringeltaube, Goldammer, Rotkehlchen, Buchfink, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Waldlaubsänger, Fitis, Gimpel, Heckenbraunelle, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Kleiber, Mönchgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel

VIII. Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 14 Abs. 1 LWaldG

Der Bundesrepublik Deutschland wird im Einvernehmen mit der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) als Obere Forstbehörde gemäß § 14 Abs. 1 LWaldG für das gegenständliche Straßenbauvorhaben die Genehmigung zur Umwandlung von Wald im Sinne des § 3 LWaldG erteilt. Die konkret berührten Waldflächen ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen.

IX. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, so weit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, so weit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder so weit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

X. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, bestehend aus 61 Blättern (geheftet), Unterlage 1, aufgestellt

am 25.04.2022

2. Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr.: 1, M.: 1:500, aufgestellt am 25.04.2022
3. Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr.: 2, M.: 1:500, aufgestellt am 25.04.2022
4. Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr.: 3, M.: 1:500, aufgestellt am 25.04.2022
5. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr.: 1, M.: 1:500/50, aufgestellt am 25.04.2022
6. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr.: 2, M.: 1:500/50, aufgestellt am 25.04.2022
7. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr.: 3, M.: 1:500/50, aufgestellt am 25.04.2022
8. Maßnahmenplan, Unterlage 9.1, Blatt-Nr.: 1, M.: 1:500, aufgestellt am 25.04.2022
9. Maßnahmenplan, Unterlage 9.1, Blatt-Nr.: 2, M.: 1:500, aufgestellt am 25.04.2022
10. Maßnahmenplan, Unterlage 9.1, Blatt-Nr.: 3, M.: 1:500, aufgestellt am 25.04.2022
11. Ersatzmaßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt-Nr.: 1, M.: 1:500, aufgestellt am 25.04.2022
12. Maßnahmenblätter, bestehend aus 12 Blättern (geheftet), Unterlage 9.3, aufgestellt am 25.04.2022
13. Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, bestehend aus 3 Blättern (geheftet), Unterlage 9.4, aufgestellt am 25.04.2022
14. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr.: 1, M.: 1:500, aufgestellt am 25.04.2022
15. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr.: 2, M.: 1:500, aufgestellt am 25.04.2022
16. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr.: 3, M.: 1:500, aufgestellt am 25.04.2022
17. Regelungsverzeichnis, bestehend aus 8 Blättern (geheftet), Unterlage 11, aufgestellt am 25.04.2022
18. Regelquerschnitt, Unterlage 14.2, Blatt-Nr.: 1, M.: 1:50, Stand 08/2019
19. UVP-Bericht, bestehend aus 31 Blättern (geheftet), Unterlage 19.3, aufgestellt am 25.04.2022

XI. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtslageplan, Unterlage 3, Blatt Nr.: 1, M.: 1:10.000, aufgestellt am 25.04.2022
2. Grunderwerbsverzeichnis, bestehend aus 2 Blättern (geheftet), Unterlage 10.2, aufgestellt am 25.04.2022
3. Querprofil Nr. 1, Unterlage 14.3, Blatt-Nr.: 1, M.: 1:100, Stand 08/2019
4. Querprofil Nr. 2, Unterlage 14.3, Blatt-Nr.: 2, M.: 1:100, Stand 08/2019
5. Querprofil Nr. 3, Unterlage 14.3, Blatt-Nr.: 3, M.: 1:100, Stand 08/2019
6. Querprofil Nr. 4, Unterlage 14.3, Blatt-Nr.: 4, M.: 1:100, Stand 08/2019
7. Querprofil Nr. 5, Unterlage 14.3, Blatt-Nr.: 5, M.: 1:100, Stand 08/2019
8. Querprofil Nr. 6, Unterlage 14.3, Blatt-Nr.: 6, M.: 1:100, Stand 08/2019
9. Querprofil Nr. 7, Unterlage 14.3, Blatt-Nr.: 7, M.: 1:100, Stand 08/2019

10. Querprofil Nr. 8, Unterlage 14.3, Blatt-Nr.: 8, M.: 1:100, Stand 08/2019
11. Querprofil Nr. 9, Unterlage 14.3, Blatt-Nr.: 9, M.: 1:100, Stand 08/2019
12. Querprofil Nr. 10, Unterlage 14.3, Blatt-Nr.: 10, M.: 1:100, Stand 08/2019
13. Querprofil Nr. 11, Unterlage 14.3, Blatt-Nr.: 11, M.: 1:100, Stand 08/2019
14. Querprofil Nr. 12, Unterlage 14.3, Blatt-Nr.: 12, M.: 1:100, Stand 08/2019
15. Querprofil Nr. 13, Unterlage 14.3, Blatt-Nr.: 13, M.: 1:100, Stand 08/2019
16. Querprofil Nr. 14, Unterlage 14.3, Blatt-Nr.: 14, M.: 1:100, Stand 08/2019
17. Querprofil Nr. 15, Unterlage 14.3, Blatt-Nr.: 15, M.: 1:100, Stand 08/2019
18. Schalltechnische Untersuchungen mit der Anlage 1: Berechnung der Emissionspegel sowie der Anlage 2: Zusammenstellung der Beurteilungspegel, bestehend aus 12 Blättern (geheftet), Unterlage 17, aufgestellt am 25.04.2022
19. Schalltechnische Untersuchungen - Lageplan, Unterlage 17, Blatt-Nr.: 1, M.: 1:2.000, aufgestellt am 25.04.2022
20. Deckblatt Ergebnisse Wassertechnischer Berechnungen, bestehend aus 16 Blättern (geheftet), Unterlage 18.1, aufgestellt am 08.08.2022
21. Bewertungsverfahren nach Merkblatt ATV-DVWK-M 153, bestehend aus 7 Blättern (geheftet), Unterlage 18.3, aufgestellt am 08.08.2022
22. Gewässerschutzrechtliche Bewertung, bestehend aus 5 Blättern (geheftet), Unterlage 18.2, aufgestellt am 25.04.2022
23. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, bestehend aus 58 Blättern (geheftet), Unterlage 19.1, aufgestellt am 25.04.2022
24. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt-Nr.: 1, M.: 1:500, aufgestellt am 25.04.2022
25. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt-Nr.: 2, M.: 1:500, aufgestellt am 25.04.2022
26. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt-Nr.: 3, M.: 1:500, aufgestellt am 25.04.2022
27. VSG-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (DE 5908-401), bestehend aus 45 Blättern (geheftet), Unterlage 19.4, aufgestellt am 25.04.2022
28. FFH-Eingangsbeurteilung für das Natura 2000-Gebiet Nr. 5909-301, bestehend aus 6 Blättern (geheftet), Unterlage 19.5, aufgestellt am 25.04.2022
29. Tierökologische Untersuchungen mit dem Anhang A: Kartendarstellung sowie dem Anhang B: Datenrohtabelle, bestehend aus 30 Blättern (geheftet), Unterlage 19.6, aufgestellt am 25.04.2022

XII. Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Ergebnisse Wassertechnischer Berechnungen, bestehend aus 16 Blättern (geheftet), Unterlage 18.1, aufgestellt am 25.04.2022

XIII. Deckblattplanung

Soweit die Ergebnisse Wassertechnischer Berechnungen (vgl. Kapitel A, Ziffer XII.1 des Beschlusses) gegenteilige Angaben gegenüber der festgestellten Deckblattplanunterlage (vgl. Kapitel A, Ziffer XI.20 des Beschlusses) enthalten, sind diese überholt. Es gelten die Darstellungen in der festgestellten Deckblattplanunterlage.

B Allgemeine Nebenbestimmungen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG mit folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen erteilt:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1, S. 1 VwVfG). Diese Rechtswirkungen gelten gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung gem. § 19 Abs. 1 WHG dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bund-

Länder-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A, Ziffern X.1, X.8 bis X.13 und XI.23 bis XI.29 des Beschlusses).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugedachte naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkBf. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder -

falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Nebenbestimmungen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), unbeschadet etwaiger Kostenbeteiligung Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenésstraße 50 in 56812 Cochem.

In Ergänzung der allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B Ziffern 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden dem Vorhabenträger (Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG als besondere Nebenbestimmungen die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt:

I. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden nach Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses keine Änderungen bzw. Verlegungen an Versorgungsleitungen erforderlich. Sollte wider Erwarten eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches erforderlich werden, wird die zuständige Straßenbaudienststelle angewiesen, aktuelle Planauskünfte bei den Versorgungsunternehmen, insbesondere bei der

- Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 14, Ref. BB2, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen, E-Mail: wolffm@telekom.de
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, Am Heiligenhäuschen, 56814 Faid, E-Mail: andreas.meyer@westnetz.de
- PLEdoc GmbH, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen, E-Mail: netzauskunft@ple-doc.de

einzuholen und sich rechtzeitig zur Koordination evt. erforderlich werdender Arbeiten mit den betroffenen Versorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme ggfs. notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

II. Naturschutz

In naturschutzfachlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung folgendes zu beachten:

1. Die in den Planungsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Gestaltung sowie zum Schutz und der Kompensation der mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind der Planung entsprechend durchzuführen. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

2. Vor Baubeginn ist eine externe Umweltbaubegleitung einzurichten. Das beauftragte Büro ist der Oberen Naturschutzbehörde zu benennen. Die Protokolle der Umweltbaubegleitung sind der Oberen Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen vorzulegen.
3. Der Oberen Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn ein Bauzeitenplan vorzulegen.
4. Baubeginn und –abschluss einschließlich Umsetzung Artenschutzmaßnahmen, vorauslaufender Kompensationsmaßnahmen sowie der Ersatzpflanzungen sind der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
5. Baustelleinrichtungsflächen sind auf bereits versiegelte Bereiche oder solche Bereiche zu beschränken, die kurzfristig wiederhergestellt werden können.
6. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Verschlechterung eines nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG pauschal geschützten Biotops führen, sind zu unterlassen.
7. In Bezug auf den Schutz verbleibender Bäume und Gehölzbestände im Randbereich des Baufeldes sind Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 zu beachten.
8. Die Herstellung der Ersatzmaßnahme sowie das Erreichen des Entwicklungsziels sind der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

III. Wasser

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung Nachstehendes zu beachten:

- Das anfallende Niederschlagswasser muss klar, farblos und geruchlos sein.
- Das Niederschlagswasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß dem DWA-Merkblatt M 115, 1-3, der Kanalisation fernzuhalten sind.

Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage

1. Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
2. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz, anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
3. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist der SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz, ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses

und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

4. Die vorgesehene Entwässerung darf nicht zu Beeinträchtigungen auf benachbarten Grundstücken führen. Sofern durch die Einleitung Schäden oder andere Beeinträchtigungen entstehen, ist der/die Antragsteller/in für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verantwortlich. Bei Bedarf sind Maßnahmen zur Verhinderung dieser zu ergreifen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
3. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

IV. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist

- der **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel. 0261/6675-3032, E-Mail: erdgeschichte@gdke.rlp.de mindestens vier Wochen vorher und
- der **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel. 0261/6675-3000, E-Mail: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben berührten, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte weist darauf hin, dass im angegebenen Planungsbereich derzeit keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt sind, es sich aber um potenziell fossilführende Gesteine handelt.

Der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz sind östlich des angegebenen Punktes (Erdarbeiten bei ETRS 89, UTM Zone 32 Nord 373320.81, 5543379.29) durch die Auswertung des Geländemodells Reste eines historischen Verkehrsweges bekannt. Bei Rückbau des bestehenden Straßenkörpers werden eventuell archäologisch relevante Befunde aufgedeckt. Um dies im Rahmen der Erdarbeiten in diesem Bereich baubegleitend zu überprüfen, ist der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz frühzeitig der Termin dieser Arbeiten mitzuteilen.

Des Weiteren weisen die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz und die **Kreisverwaltung Cochem-Zell, Untere Denkmalschutzbehörde** in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass in der Nähe des angegebenen Planungsbereiches archäologische Fundstellen bekannt sind, die vermuten lassen, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

V. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Der Stellungnahme des **Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.** folgend, sichert der Vorhabenträger eine zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu. Auf die Auflagenregelung in Kapitel B, Nr. 8 wird ergänzend hingewiesen.
2. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.
3. Entsprechend der Stellungnahme des **Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz** wird der Vorhabenträger die Zerstörung des HFP 5909900060 per E-Mail unter Festpunktgefaehrdung@vermkv.rlp.de mitteilen.
4. Gemäß den Hinweisen des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** hat der Vorhabenträger nachfolgende Punkte zu beachten:
 - Der Geltungsbereich des Bauvorhabens liegt teilweise im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder „Peter und Paul“ (Eisen) und „Gewerkschaft Zell“ (Blei, Kupfer, Silber, Zink). Zudem ist in der Gemarkung Zell umfangreicher untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert.

Sollte im Rahmen der Bauausführung auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, so hat der Vorhabenträger einen Baugrundberater bzw. Geotechniker zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung hinzuzuziehen.

- Sofern die Umsetzung der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, ist für diese Bereiche eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotentials zu stellen.
 - In Ergänzung zu den bereits aus ingenieurgeologischer Sicht in die Planunterlagen aufgenommenen Hinweisen und Empfehlungen der Machbarkeitsstudie vom 27.10.2003, Az. 3322-1373-03, sichert der Vorhabenträger eine dauerhafte geotechnische Baubegleitung zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschungen zu.
5. Den Stellungnahmen der **SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz** und der **Kreisverwaltung Cochem-Zell, Untere Abfallbehörde** folgend, hat der Vorhabenträger vor Baubeginn die Verwertungs- und Entsorgungswege der im Rahmen der Bauausführung anfallenden überschüssigen Bodenmassen zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Überschussmassen erfolgt. Sofern Abfälle auf Flächen außerhalb der Zuständigkeiten des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz im Landkreis Cochem-Zell aufgebracht werden, hat der Vorhabenträger unverzüglich Kontakt mit der Kreisverwaltung Cochem-Zell aufzunehmen.
6. Entsprechend der Forderung der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** wird der Vorhabenträger die bauausführenden Firmen darauf hinweisen, dass eine ungestörte Zufahrt zum Vogthof gewährleistet und die erforderlich werdenden verkehrlichen Beschränkungen während der Bauzeit auf ein Mindestmaß reduziert werden. Im Rahmen der Bauvorbereitung wird der Vorhabenträger den Eigentümer des Vogthofes zwecks eines Verkehrskordinationsgespräches kontaktieren.
7. Der Vorhabenträger hat gemäß der Stellungnahme der **Zentralstelle der Forstverwaltung** bezüglich der vorgesehenen Ersatzmaßnahme 10 E sowie der Ausgleichsmaßnahme 7 A Nachstehendes zu beachten:
- Die zur Kompensation der Waldverluste und der verbleibenden Flächenneuersiegelung zur Aufforstung mit standortgerechten heimischen Gehölzen zur Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwald vorgesehene Fläche in der Gemarkung Merl, Flur 1, Flurstück Nr. 117/27 (Ersatzmaßnahme 10 E) sowie die zur Anpflanzung einer Gehölzfläche aus heimischen Laubgehölzen vorgesehene Fläche von Bau-km ca. 0+460 bis Bau-km ca. 0+560 (Ausgleichsmaßnahme 7 A) ist gegen Wildschäden durch einen Drahtgeflechtzaun mit einer Mindesthöhe von 1,80 m zu schützen. Die Kosten für die Schutz- bzw. Pflegemaßnahmen bis zur Sicherung der Kultur (i.d.R. 5 Jahre) hat der Vorhabenträger zu tragen. Der tatsächliche Eintritt der Sicherung im forstlichen Sinne ist in einem Ortstermin zwischen Vorhabenträger und dem zuständigen Forstamt festzustellen. Vor Beginn der Maßnahme ist ein konkreter Pflanzplan mit der zuständigen Revierleiterin aus dem Revier Zell abzusprechen. Die Ersatzaufforstung sollte sinnvollerweise unmittelbar nach Abschluss der Rodungsmaßnahmen umgesetzt werden.
 - Der Beginn der Umwandlung ist dem Forstamt Zell rechtzeitig mitzuteilen.

- Es ist sicherzustellen, dass das Vorhaben bzw. die Waldinanspruchnahme auf die in den Planunterlagen beschriebenen Flächen beschränkt bleibt, um negative Auswirkungen auf weitere Waldflächen zu vermeiden.
- Waldwege, die für das Bauvorhaben genutzt werden, sind im Anschluss an die Baumaßnahmen in den gleichen wiederherzustellen, den sie vor der Maßnahme hatten. Vor Beginn der Bauarbeiten soll eine fotografische Zustandsdokumentation durchgeführt werden.
- Die Holzabfuhr über die betroffenen Waldwegeanbindungen soll nach Abstimmung auch während der Bauphase temporär gewährleistet sein. Damit forstlich notwendige Maßnahmen in benachbarten Waldbeständen optimal koordiniert werden können, ist das Forstamt Zell frühzeitig vom Vorhabenträger über den geplanten Baubeginn zu informieren.

D Verfahrensbeteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

1. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
 - Schreiben vom 04.08.2022, Az. 4270-2232/41
 - Schreiben vom 15.08.2022, Az. 324-12.92 (B 421)(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel B, Ziffern 8 und 13, in Kapitel C, Ziffern II, III und V.5 des Planfeststellungsbeschlusses)
2. **Kreisverwaltung Cochem-Zell**, Endertplatz 2, 56812 Cochem
 - Schreiben vom 05.08.2022, Az. BLP-Z 0762/2022
 - E-Mail vom 16.03.2023(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel C, Ziffern IV und V.5 des Planfeststellungsbeschlusses)
3. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
 - Schreiben vom 24.06.2022, Az. 2022_0405 . 1(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Ziffer IV des Planfeststellungsbeschlusses)
4. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
 - E-Mail vom 29.06.2022(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Ziffer IV des Planfeststellungsbeschlusses)
5. **Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz**, Von-Kuhl-Str. 49, 56070 Koblenz
 - E-Mail vom 14.06.2022
 - E-Mail vom 13.03.2023(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Ziffer V.3 des Planfeststellungsbeschlusses)
6. **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz
 - Schreiben vom 08.08.2022, Az. 3240-1548-09/V2 kp/Imo(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Ziffer V.4 des Planfeststellungsbeschlusses)
7. **Zentralstelle der Forstverwaltung**, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße
 - Schreiben vom 15.07.2022, Az. 3.1 – 6313(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Ziffer V.7 des Planfeststellungsbeschlusses)

8. **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Peter-Klößner-Str. 3, 56073 Koblenz
 - Schreiben vom 09.08.2022, Az. 14-04.03
 - Schreiben vom 13.03.2023, Az. 14-04.03(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Ziffer V.6 des Planfeststellungsbeschlusses)
9. **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle**, Am Heiligenhäuschen, 56814 Faid
 - Schreiben vom 30.05.2022, Az. F-RP/Ma(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses)
10. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest**, PTI 14, Ref. BB2, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen
 - Schreiben vom 22.06.2022(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses)

II. Anerkannte Vereinigungen

1. **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.**, Richard-Müller-str. 11, 67823 Obermoschel
 - Schreiben vom 13.06.2022, Az. 22.05-330/2022(vgl. Ausführungen in Kapitel E, Ziffer VIII.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses)
2. **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Kirchenstr. 13, 67823 Obermoschel
 - Schreiben vom 14.06.2022, Az. 22.09-235/2022(vgl. Ausführungen in Kapitel E, Ziffer VIII.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses)
3. **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Fasanerie 1, 55457 Gensingen
 - Schreiben vom 08.07.2022, Az. LJV-Nr. 5/B-324/2022(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Ziffer V.I des Planfeststellungsbeschlusses)

III. Privatpersonen

Von Privatpersonen wurden keine Einwände geltend gemacht.

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 17 FStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 17 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverfügung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

Antragstellung

Die Planunterlagen für den 3-spurigen Ausbau der Bundesstraße Nr. 421 (B 421) Zeller Berg, 2. BA sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéstr. 50 in 56812 Cochem vom 12. Mai 2022, Az. I 71 a zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

Feststellung der UVP-Pflicht

Die vorliegende Straßenplanung ist uvp-pflichtig. Das durchgeführte Verfahren genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel A, Ziffer V und Kapitel E, Ziffer VII.6 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A, Ziffern X, XI und XII genannten Unterlagen, mit Ausnahme der in Kapitel A, Ziffern XI.20 und XI.21 aufgeführten Planunterlagen, haben in der Zeit vom 13. Juni 2022 bis einschließlich 12. Juli 2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegen. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 12. August 2022 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aufgrund von Forderungen im Anhörungsverfahren ergab sich die Notwendigkeit, die Planunterlagen für die Straßenbaumaßnahme hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die in Kapitel A, Ziffern XI.20 und XI.21 des Beschlusses aufgeführten Planunterlagen konnten ohne entsprechende Offenlage in das Verfahren eingebracht werden, da dadurch dem Vorbringen der Oberen Wasserbehörde entsprochen werden konnte und keine Drittbetroffenheiten ausgelöst wurden.

Erörterungstermin

Da im Anhörungsverfahren keine privaten Einwendungen erhoben worden sind und die eingegangenen Stellungnahmen durch die Erläuterungen des Vorhabenträgers weitestgehend ausgeräumt werden konnten, wurde gemäß § 17 a Nr. 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Diese Absicht hatte die Anhörungsbehörde denjenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, mit Schreiben vom 06. März 2023 mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Dem Anschreiben war die Erwiderung des Vorhabenträgers zu der jeweiligen Stellungnahme beigelegt. Gegen den Verzicht auf einen Erörterungstermin wurden keine Bedenken geäußert.

Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlagestelle ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso sind auch der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins nicht zu beanstanden. Das durchgeführte Verfahren genügt im Übrigen auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Rechts.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den 3-spurigen Ausbau der Bundesstraße Nr. 421 (B 421) Zeller Berg, 2. BA fest.

Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

Beginnend an der Bundesstraße Nr. 53 (B 53) in Zell an der Mosel verbindet die Bundesstraße Nr. 421 (B 421) im Planungsbereich das Moseltal mit der Hunsrück-Hochfläche und stellt so eine wichtige Verbindung zunächst an die Hunsrückhöhenstraße B 327 und im weiteren Verlauf mit der Anbindung an die B 50 zum Flugplatz Hahn sowie zur bedeutenden Verkehrsachse A 61 – Rhein/Main-Gebiet dar.

Vorgeschichte der Planung

Erste Überlegungen zur Verbesserung der Verkehrssituation für den Straßenzug der B 421, Zeller Berg begannen bereits im Jahr 1980 mit einer Baugrunduntersuchung des damaligen Straßenbauamtes Cochem. Dieses Gutachten diente in den Folgejahren als Grundlage für weitere Planungen, die das Ziel der Kurvenverbesserungen und der Schaffung von Überholmöglichkeiten, sowohl bergauf als auch bergab, verfolgten. Dabei sollte im Besonderen dem gesicherten Fortbestand der gesetzlich besonders geschützten Mauereidechsenpopulation Rechnung getragen werden und der Verlust von Wald durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Im Jahr 2002 wurde die Maßnahme mit dem Ziel der Schaffung von wechselnden Überholmöglichkeiten aufgegriffen und im Rahmen einer Machbarkeitsstudie auf der gesamten Länge des „Zeller Bergs“ von ca. 7,00 km die am besten geeigneten Standorte bzw. Abschnitte für Zusatzfahrstreifen untersucht. Nachdem auf Grundlage einer geotechnischen Beurteilung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 27. Oktober 2003 die Eingriffe und die bautechnischen Erfordernisse in den teilweise sehr hoch anstehenden Böschungen ermittelt worden sind, wurde die Machbarkeitsstudie im Jahr 2005 fertig gestellt, die anschließend als Basis der Prioritätenreihung für mögliche drei Ausbauabschnitte diente. Der hier vorliegende Planfeststellungsbereich stellt nunmehr den Ausbau der B 421 Zeller Berg durch den Anbau eines Zusatzfahrstreifens bergab in einem Streckenabschnitt von ca. 1 km als 2. Bauabschnitt eines Gesamtkonzeptes dar.

Darstellung der Verkehrsbelastung und derzeitigen Verkehrssituation

Eine im Jahr 2019 durchgeführte Verkehrszählung ergab für die B 421 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 4.430 Fahrzeugen pro Tag (Kfz/24h); der Schwerverkehrsanteil betrug 8,7 % (387 Fahrzeuge). Für das Jahr 2035 werden 4.560 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 8,8 % (400 SV-Fz/24h) prognostiziert.

Da die B 421 im Planungsbereich derzeit nur 2-spurig ausgebaut ist, ergibt sich durch die Längsneigung und den durch die Topographie bestimmten kurvenreichen Streckenverlauf mit teilweise sehr kleinen Kurvenradien eine nur geringe Reisegeschwindigkeit, insbesondere für den Schwerlastverkehr. Zudem besteht durch die Bewaldung eine nur begrenzte Sichtweite, so dass auf einer Strecke von ca. 7 km kaum Überholmöglichkeiten vorhanden sind. In Folge dessen bilden sich hinter den Schwerlast- und landwirtschaftlichen Fahrzeugen Pulks, die sich in der Weiterführung der B 412 bedingt durch die teilweise geringen Sichtweiten und der Vielzahl an Knotenpunkten auch auf der

Hochfläche nicht auflösen können, wodurch sich ebenfalls eine geringe Pkw-Reisege-
schwindigkeit ergibt. Folge dieser Verkehrssituation ist ein stetiger Überholdruck, der zu
gefährlichen Überholmanövern führt. Dies spiegelt auch das Unfallgeschehen im Pla-
nungsbereich wider. Die Zentralstelle für Unfallauswertung des LBM Rheinland-Pfalz
registrierte im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.05.2018 13 Verkehrsunfälle mit ins-
gesamt 2 Schwer- und einem Leichtverletzten; fast die Hälfte davon beruhen auf nicht
angepasster Geschwindigkeit, wodurch ein Abkommen von der Fahrbahn nach links,
rechts oder in den Gegenverkehr verursacht wurde. Auffällig ist, dass sich 5 der 13 Un-
fälle in der engen Kurve bei Bau-km ca. 0+400 bis Bau-km ca. 0+600 ereigneten, die
zwischen zwei gestreckten Abschnitten liegt.

Planungsvarianten

Aufgrund der in der Vorgeschichte angestellten Planungen und Untersuchungen wurden
keine weiteren Trassenvarianten untersucht. Bedingt durch die Topographie wäre eine
Verbesserung des Trassenverlaufs nur mit hohem Aufwand möglich. Die Lage des vor-
liegenden Abschnittes stellt das Ergebnis der Machbarkeitsstudie dar, in der verschie-
dene Standorte für einen Anbau untersucht worden sind. Die Planung wurde unter der
Zielvorgabe, eine 3-spurige Verkehrsführung aus Kosten-, geotechnischen und land-
schaftspflegerischen Gründen möglichst nur durch bergseitige Anschnitte zu entwickeln,
erarbeitet.

Planungskonzeption

Um die dargestellten unzureichenden Verkehrsverhältnisse und die damit verbundenen
Gefahren zu beseitigen, hat sich der Vorhabenträger dazu entschlossen, die B 421 mit
der Anlegung eines Zusatzfahrstreifens bergab gemäß dem festgestellten Umfang aus-
zubauen und somit den Verkehrsablauf sowie die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqua-
lität auf der B 421 wesentlich zu verbessern. Einhergehend mit der Erhöhung der Si-
cherheit der Verkehrsteilnehmer werden die Unfallrisiken und die Gefahr von Personen-
schäden und unfallbedingt auslaufenden Kraft- und Schmierstoffen in diesem Strecken-
abschnitt reduziert.

Für die Planung des Trassenverlaufs in Höhe und Lage ist vor allem die bestehende,
anzubauende Fahrbahn maßgebend. Der kurze Bereich der Kurvenoptimierung, der die
bestehende Fahrbahn verlässt, ist durch die beiderseitige Einbindung in die bestehende
Strecke bestimmt. Insofern ist die Trassierung eng durch die bestehende Fahrbahn und
die Topographie vorgegeben, die nur eine Verbreiterung in die bestehende aufgehende
Böschung zulässt.

Durch den vorliegenden Ausbau wird ein sicheres Überholen ermöglicht sowie die enge
unfallträchtige 90°-Kurve entschärft und somit das Unfallpotential minimiert. Die Kurven-
verbesserung erhöht die Einsehbarkeit und Übersichtlichkeit der Strecke. Die bauliche
Mitteltrennung durch eine Schutzwand verhindert zudem ein Abkommen in den entge-
genkommenden Verkehr. Mit der Schaffung einer Aufstellfläche für wartende Linksab-
bieger wird die Gefahr von Auffahrunfällen an der Zufahrt zur Deponie reduziert.

Aufgrund der großen Streckenlänge der B 421 mit geringen Überholmöglichkeiten und niedrigen Reisegeschwindigkeiten wird in dem bisher unübersichtlichen Streckenabschnitt durch den hier festgestellten Bauabschnitt in Talrichtung eine sichere Überholmöglichkeit geschaffen und somit der Verkehrsablauf verbessert. Dies ist vor allem auch im Hinblick auf den zuerst herzustellenden Zusatzfahrstreifen in Bergrichtung wichtig, da somit ein Überholen in Talrichtung in diesem Bereich verhindert wird. Reisegeschwindigkeit und Verkehrsfluss werden im Planungsbereich deutlich erhöht und die Leistungsfähigkeit der B 421 insgesamt wesentlich verbessert.

Darstellung der Ausbauplanung

Die gewählte Linie der vorliegenden Planung orientiert sich überwiegend am Bestand. Zwangspunkte für die Ausbaumaßnahme sind die bestehende B 421 in den Übergangsbereichen am Anfang bzw. Ende der Planungsstrecke sowie der Fahrbahnkörper selbst.

Die Planung beginnt bei Bau-km 0+000 (Station-km 3,985, NK 5909 002/003) östlich von Zell an der Mosel, ungefähr im Beginn des oberen Drittels des Zeller Berges. Vor diesem Planungsbeginn wird der Ausbauabschnitt auf einer Länge von 20 m in Breite, Längs- und Querneigung an die vorhandene Fahrbahn angeschlossen. Die erforderliche Verziehung von der bestehenden Fahrbahnbreite auf die Ausbaubreite inklusive Zusatzfahrspur beginnt bei Bau-km 0+000 und erstreckt sich über eine Länge von ca. 100 m. Für den Ausbau wird die vorhandene Fahrbahnsubstanz weitestgehend genutzt. Die Verbreiterung der Fahrbahn erfolgt im Regelfall nur bergseits, so dass der talseitige Fahrbahnrand angehalten wird.

Im Ergebnis der im Rahmen der Vorplanung durchgeführten geologischen Beurteilung durch das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz wird die benötigte zusätzliche Fahrbahnbreite größtenteils durch Anschneiden der hangseitigen Böschungen gewonnen. Die Böschungen werden weitestgehend freistehend in einer Neigung von ca. 1:1,2 ausgeführt. Als Steinschlagsicherung ist ein Fangzaun von 1,0 m Höhe an der Anschnittsoberkante vorgesehen, für Böschungen über 8 m Höhe stattdessen eine Drahtnetzverhängung des Anschnittbereiches. Die Sicherung der angeschnittenen bergseitigen Böschungen erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz.

Als Ausbauquerschnitt wird ein Regelquerschnitt RQ 11,5 mit einer Fahrbahnbreite von 12,00 m zu Grunde gelegt. Entsprechend der hohen Kurvigkeit der Strecke wird aus Verkehrssicherheitsgründen in dem Streckenabschnitt mit Zusatzfahrstreifen dieser mit einem überbreiten Trennstreifen von der bergseitigen Fahrspur in Form einer Betonschutzwand baulich getrennt. In den Kurvenbereichen werden alle Fahrstreifen gleichermaßen richtlinienkonform um das erforderliche Maß verbreitert.

Im Bereich von Bau-km ca. 0+400 bis Bau-km ca. 0+600 erfolgt eine Kurvenverbesserung, in dem die neue Linienführung die bestehende Trasse verlässt, um durch eine Vergrößerung des Kurvenradius auf einer Länge von 100 m die vorhandene 90°-Kurve

zu entschärfen. Vor dieser Kurve wird bei Bau-km ca. 0+450 in einem für den ankommenden Verkehr noch gut einsehbaren Bereich eine Nothaltebucht angelegt.

Der Zusatzfahrstreifen bergab beginnt bei Bau-km ca. 0+828.

Die bei Bau-km ca. 0+890 vorhandene Zufahrt zur Bauschuttdeponie wird wieder an die B 421 angeschlossen und an den neuen Fahrbahnrand angeglichen. Zur Steigerung der Verkehrssicherheit wird ein Linksabbiegestreifen zur Deponie angelegt, in dem die Fahrbahnbreite aus dem Zusatzfahrstreifenbereich bis hierhin weitergeführt wird. Aufgrund der parallel zur B 421 verlaufenden Zufahrt zur Deponie ist im Bereich von Bau-km ca. 0+820 bis Bau-km ca. 0+880 eine Stützwand erforderlich, deren Höhe von ca. 4,5 m am Beginn auf ca. 1 m am Ende abfällt. Die Rückführung auf den 2-streifigen Querschnitt erfolgt von Bau-km ca. 0+890 bis 0+990, wobei das Planungsende bei Bau-km ca. 0+990 (Station-km 4,975, NK 5909 002/003) anschließend auf einer Länge von 20 m in Lage und Höhe an den Bestand angeschlossen wird.

Im Zuge der vorgenannten Optimierungsmaßnahmen werden drei, im talseitigen Richtungsfahrstreifen befindliche Schadstellen zwischen Bau-km ca. 0+020 bis Bau-km ca. 0+100, von Bau-km ca. 0+290 bis Bau-km ca. 0+320 und von Bau-km ca. 0+820 bis Bau-km ca. 0+890 im halbseitigen Vollausbau saniert.

Planungsziel, Erforderlichkeit der Maßnahme

Durch den geplanten Ausbau der B 421 soll die Anbindung des Zeller Raumes an die bedeutsame Hunsrückhöhenstraße B 327 und damit an den Flugplatz Hahn sowie darüber hinaus an die wichtige überregionale Verkehrsachse B 50 / A 61 – Rhein-Main-Gebiet verbessert werden.

Mit der verbesserten Anbindung des Zeller Raumes an die überregional wichtigen Verkehrsnetze, die derzeit ebenfalls leistungsfähig ausgebaut werden, steigt auch die Attraktivität dieser Region und bietet damit die Möglichkeit weiterer wirtschaftlicher Entwicklungen. Ebenso wird sich die günstigere Erreichbarkeit des landschaftlich reizvollen Moseltals positiv auf die touristischen Ziele und auch auf den Wohnwert dieser Region auswirken.

Die mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Planung ist nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange und unter Berücksichtigung der verbindlich auferlegten Bestimmungen und Auflagen insgesamt als ausgewogen zu erachten. Die Planung ist aus den dargelegten Gründe im Interesse der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten und dazu geeignet, die bestehenden unzureichenden Verkehrsverhältnisse dauerhaft zu beseitigen sowie zu einer wesentlichen Steigerung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beizutragen und die Leistungsfähigkeit der B 421 auch an die sich künftig ergebenden Verkehrsansprüche anzupassen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden auf ein zur Verwirklichung des Planungsziels unbedingt erforderliches Mindestmaß reduziert.

Die vorliegende Planung wird daher seitens der Planfeststellungsbehörde als sinnvoll und zweckmäßig erachtet; sie ist hiernach „sinnvollerweise geboten“.

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

1. Gewässerschutz

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Wasserrechts.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG

Das Vorhaben steht mit den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Einklang.

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG. Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b Ziff. I bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - Wasserrahmenrichtlinie) - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines (fern-)straßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG - zu beachten.

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen seines Vorhabens auf die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser hinreichend geprüft. Hierzu kann insbesondere auf die Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen (vgl. Unterlage in Kapitel A, Ziffern XI.20 und XI.21 des Planfeststellungsbeschlusses) sowie die gewässerschutzrechtliche Bewertung (s. Kapitel A, Ziffer XI.22 des Planfeststellungsbeschlusses) verwiesen werden. Dort sind für das Schutzgut Wasser die relevanten Bestandsdaten für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dargelegt worden. Die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Grund- und Oberflächenwasserkörper) wurden identifiziert. Ebenso wurde auch der Zustand der Oberflächenwasserkörper und des Grundwassers ausreichend beschrieben. Dem Vorhaben liegt auch eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Wirkbereich der Planung vorkommenden Oberflächengewässer und das Grundwasser zugrunde. In den genannten Unterlagen werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ detailliert beschrieben und die danach festgestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ im Hinblick auf die Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit bewertet. Ergänzend hierzu hat die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde als zuständiger Wasserfachbehörde dem Vorhabenträger im Planfeststellungsbeschluss in Kapitel C, Ziffer III noch verschiedene Auflagen erteilt.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den planfestgestellten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel C, Ziffer III des Planfeststellungsbeschlusses) erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des Vorhabenträgers, welche funktionsgerecht die projektspezifische Situation in den Blick genommen haben, und hinsichtlich deren Einzelheiten auf die vorstehenden Ausführungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen werden kann, ist bei der hier festgestellten Straßenplanung ersichtlich keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder Grundwasserkörpers zu erwarten. Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk orientiert, und deren Wirkungen sich im Rahmen der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar. Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den in der WRRL und im WHG beschriebenen Verbesserungsgeboten für die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser nicht widerspricht. Dabei gilt es vorliegend auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße geht, sondern um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße, der hinsichtlich seiner Wirkungen mit denen einer Neubaumaßnahme nicht annähernd vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass mit dem Straßenausbau auch keine Verkehrszunahme bzw. verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. An dem zukünftig prognostizierten Verkehrsaufkommen wird sich

durch den Ausbau nichts ändern. Die Obere Wasserbehörde hat dementsprechend auch mit Schreiben vom 15.08.2022, Az. 324-12.92 (B 421) ihr wasserrechtliches Einvernehmen zu der Planung erteilt; die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind ihrerseits Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung (siehe nachfolgend unter 2.).

Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

2. Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Für das Vorhaben können darüber hinaus auch die nach den sonstigen Vorschriften des WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden. Hierzu im Einzelnen:

Gewässerbenutzung (§§ 8, 9 WHG; §§ 13 – 17 LWG)

Mit der vorliegend festgestellten Planung ist keine wesentliche Änderung des vorhandenen Entwässerungssystems verbunden. Die B 421 entwässert größtenteils unmittelbar breitflächig über die talseitigen Bankette und angrenzenden Böschungflächen ins Gelände. Das in Rinnen gesammelte Oberflächenwasser wird über bestehende und teilweise zu erneuernde oder neu herzustellende Durchlässe mit anschließenden Entwässerungsgräben an 6 Einleitstellen einer breitflächigen Einleitung in das Gelände bzw. dem Vorfluter Linischbach (Gewässer III. Ordnung) zugeführt.

Bei den dargestellten Einleitungen von anfallendem Oberflächenwasser in das Grundwasser bzw. den Vorfluter Linischbach handelt es sich um Benutzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, für die dem Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine Erlaubnis nach § 8 WHG erteilt wird (vgl. Kapitel A, Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Erlaubnis konnte von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach § 12 WHG erteilt werden, da mit dem Straßenbauvorhaben und den geplanten Einleitungen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel C, Ziffer III des Beschlusses) keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung nicht entgegenstehen.

Allgemein

Die Obere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 15.08.2022, Az. 324-12.92 (B 421), unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden (vgl. Kapitel C, Ziffer III des Beschlusses), ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Zudem befindet sich das Vorhaben in keinem ausgewiesenen Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet und auch in keinem Überschwemmungsgebiet.

Wasserrechtliches Fazit

Zu den zur Durchführung des Entwässerungskonzeptes erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sowie zu der zur Einleitung des Niederschlagswassers erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG hat die zuständige Wasserbehörde unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden, ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 WHG sind durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht zu erwarten. Im Rahmen der Prüfung des § 12 Abs. 1 WHG ist damit auch dem Verschlechterungsverbot i.S.d. §§ 27/28 WHG bzw. § 47 WHG und dem diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden europäischen Gemeinschaftsrecht Rechnung getragen worden. Damit erfüllt die festgestellte Planung in jeder Hinsicht die gemeinschaftsrechtlichen sowie die bundes- und landeswasserrechtlichen Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz.

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

1. Erläuterungen zur Lärmsituation

Zu den im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belangen gehört auch die Lärmsituation. Die hierzu vorgenommene Prüfung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen führt im vorliegenden Fall zu der Feststellung, dass das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar ist. Hierbei wurden sowohl die grundsätzliche Linienführung der Straße als auch die durch den Lärmschutz aufgeworfenen Probleme berücksichtigt. Die Gestaltung des Vorhabens im Einzelnen sowie die in den Planunterlagen enthaltenen und im Auflagenteil dieses Beschlusses angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz. 2 VwVfG i.V.m. §§ 41 ff. BImSchG ohne Ausgleich verbleiben.

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Weiterhin ist entsprechend §§ 41 ff BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen oder erheblich belästigenden Lärmeinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Kosten einer Schutzmaßnahme nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen dürfen. Für den Fall, dass die in der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG festzulegenden Immissionsschutzgrenzen dennoch überschritten werden, hat nach § 42

BlmSchG der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage als zumutbar anzusehen ist.

Von der Möglichkeit, Immissionsschutzgrenzen festzulegen, hat der Gesetzgeber mit der 16. BlmSchV Gebrauch gemacht. Die 16. BlmSchV findet gemäß Artikel 1 § 6 und Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV -) vom 04. November 2020 (BGBl. 2020, S. 2334) in der Fassung dieser Änderungsverordnung auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung, da der Antrag auf Verfahrensdurchführung erst nach dem 01. März 2021 gestellt worden ist. Dementsprechend dürfen nach § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen die folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gebietskategorie	Grenzwerte (Tag / Nacht)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57 / 47 dB(A)
reine und allgemeine Wohngebiete	59 / 49 dB(A)
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	64 / 54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 / 59 dB(A)

In welche Gebietskategorie die betroffenen Gebäude einzustufen sind, beurteilt sich zunächst an Hand vorliegender Bebauungspläne. Im Außenbereich sind genehmigte oder zulässig vorhandene bauliche Anlagen wie Mischgebiete zu schützen. Sofern keine verbindlichen Bauleitpläne für bestimmte Gebiete oder Anlagen vorliegen, so ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich der tatsächlichen Gegebenheiten mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV aufgezählten Anlagen und Gebiete zu ermitteln.

Weiterhin hat der Ordnungsgeber in den §§ 3 und 3a der 16. BlmSchV auch das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Beurteilungspegel nach Maßgabe der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS 19 (VkBl. 2019, Heft 20, lfd. Nr. 139, S. 698) verbindlich vorgeschrieben. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die hier zu treffende Entscheidung herangezogen werden, sind nach dieser Berechnungsmethode ermittelt worden. Maßgebend für die von dem Vorhaben zu erwartenden Lärmbelastungen ist u.a., welche Verkehrsmengen die B 421 künftig aufweisen wird.

Der Straßenbaulastträger hat die nach Inbetriebnahme der festgestellten Ausbaustrecke zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche überprüft. Die Untersuchung der Lärmsituation hat ergeben, dass kein Anlass besteht, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen, weil die für den Ausbau bestehender Straßen "wesentliche Änderung" im

Sinne von § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich

1. Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffes und Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte

und

2. Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A)

nicht erfüllt sind.

Eine "wesentliche Änderung" liegt auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht wird.

Bei der vorliegenden Baumaßnahme handelt es sich zwar um einen baulichen Eingriff i.S.d. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV, jedoch ist das Merkmal einer Pegelerhöhung um 3 dB(A) und auch die weiteren zuvor genannten Kriterien an keinem der umliegenden Gebäude planungsbedingt erfüllt. Damit sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nicht erfüllt; es handelt sich bei der vorliegenden Baumaßnahme nicht um eine „wesentliche Änderung“ i.S.d. 16. BImSchV. Ein Anspruch auf Lärmschutzvorsorge wird durch die Baumaßnahme somit nicht begründet; die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen war demgemäß nicht erforderlich. Nähere Einzelheiten können aus den beigefügten schalltechnischen Untersuchungsunterlagen entnommen werden (s. Kapitel A, Ziffern XI.18 und XI.19 des Planfeststellungsbeschlusses).

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

2. Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Verkehrslärm, sondern auch für Belastungen durch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe. Diesbezüglich sind, basierend auf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorschriften, mit der 39. BImSchV Grenz- und Leitwerte zum Schutz insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgesetzt worden. Die Frist der Umsetzung der „Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ (RL 2008/50/EG) ist am 11.06.2010 ausgelaufen. Die Vorgaben der Richtlinien sind in der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt worden; die 39. BImSchV ist am 06.08.2010 in Kraft getreten und findet somit auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung. In der Richtlinie und darauf

aufbauend der 39. BImSchV wird erstmals auch ein neuer Grenzwert für Feinstaubpartikel PM_{2,5} festgelegt, der seit dem 01.01.2015 einzuhalten ist.

Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen.

Schließlich wurden von der Planfeststellungsbehörde auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen. Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden ggfs. sichergestellt werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Bereich vorhandener Bebauung auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes

Bei dem 3-spurigen Ausbau der B 421 Zeller Berg, 2. BA sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Der gesetzliche Biotopschutz wird in § 30 BNatSchG geregelt.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelschutzgebiete – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen

Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).

- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

1. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

1.1 Vermeidung / Ausgleich / sonstige Kompensation

Nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie der 3-spurige Ausbau der B 421 Zeller Berg, 2. BA nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann.

Eine vollständige Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft wären nur unter Verzicht auf das Straßenbauvorhaben zu erreichen. Dies kommt vorliegend nicht in Betracht, da der vorgesehene Ausbau zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit im planbetreffenen Streckenabschnitt der B 421 objektiv erforderlich ist. Die

durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bei der Erstellung der Planunterlagen erfasst und bewertet.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabenträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden.

Mit Blick auf diese Vorgehensweise ist dem sich aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ergebenden naturschutzfachlichen Vermeidungsgebot in umfassender Weise Rechnung getragen. Soweit hiernach mit dem Vorhaben unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner hier festgestellten Planung für diese Eingriffe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben umfassende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert. Detaillierte Ausführungen zu den vorgesehenen Maßnahmen können insbesondere dem Erläuterungsbericht, den Maßnahmenplänen und –blättern sowie der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (s. Kapitel A, Ziffern X.1, X.8 bis X.13 dieses Beschlusses) entnommen werden.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entspricht das planfestgestellte Vorhaben nach Maßgabe der Planunterlagen sowie der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelung in seiner Gesamtheit den Maßgaben der Eingriffsregelung.

1.2 Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG zugelassen.

2. Besonders geschützte Landschaftsteile

Die vorliegende Planung befindet sich innerhalb des nach der Landesverordnung vom 17.05.1979 ausgewiesenen „Landschaftsschutzgebietes Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ in seiner aktuellen Fassung. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 der v.g. Verordnung fällt das geplante Straßenbauvorhaben grundsätzlich unter die dort aufgeführten Verbotstatbestände, die der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedürfen. Dazu darf die Maßnahme nach § 4 Abs. 2 der v.g. Verordnung dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes muss durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Das Gleiche gilt, wenn

ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erbracht wird. Gemäß § 4 Abs. 3 der v.g. Verordnung wird die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat. Für die vorliegende Planung liegen die v.g. Genehmigungsvoraussetzungen vor. Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes werden nicht nachteilig beeinträchtigt. Soweit mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen einhergehen, werden diese durch die in der Planung enthaltenen naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert. Die Obere Naturschutzbehörde hat der vorliegenden Planung mit Schreiben vom 04.08.2022, Az. 4270-2232/41 zugestimmt. Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) konnte daher im Wege der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses die erforderliche Genehmigung zur Durchführung der vorliegenden Baumaßnahme im Bereich des „Landschaftsschutzgebietes Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ in Kapitel A, Ziffer VI des Beschlusses erteilt werden.

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Natur- oder Nationalparke sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind im Planungsraum nicht vorhanden.

3. Gesetzlich geschützte Biotope

Im Umfeld des geplanten Bauvorhabens kommen zwei nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützte Biotope vor:

- Komplex aus Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald (auch FFH-LRT 9180*)
- Oberlauf des Linischbaches mit seinen Quellbächen westlich Tellig (BK-5909-0002-2013)

Aufgrund des überwiegend bergseitigen Ausbaus und des Abstandes zum Biotop wird das Planvorhaben unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung keine Beeinträchtigungen für die biotopkartierten Flächen und deren Funktion mit sich bringen. Auf die Auflagenregelung in Kapitel C, Ziffer II.6 des Beschlusses wird ergänzend hingewiesen.

4. Artenschutz

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts.

4.1 Allgemeines

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.V.m. § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft ge-

treten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABl. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände

bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- *das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist*
- *zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und*

- *keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.*

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- *das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und*
- *das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.*

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Die genannten Prüfungen, die der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung zugrunde liegen, kamen zu folgendem Ergebnis:

4.2 Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§ 44 ff. BNatSchG)

Zur Ermittlung der Auswirkungen des vorliegenden Straßenbauvorhabens auf die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL hat der Vorhabenträger einen Fachbeitrag Artenschutz gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG vorgelegt (vgl. Kapitel A, Ziffer XI.23 des Planfeststellungsbeschlusses). Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt danach zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und fachgerechter Durchführung der in den Planunterlagen enthaltenen naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen projektbedingt für keine der relevanten Tier- und Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Relevante Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen vollinhaltlich an. Das Straßenbauvorhaben ist somit unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Diese Bewertung wurde auch von der Oberen Naturschutzbehörde geteilt.

4.3 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- *die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und*
- *keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.*

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- *die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und*
- *keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.*

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

Das Vorhaben ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt

Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen zu können, muss das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bzw. aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gerechtfertigt sein. Beide Ausnahmegründe sind bei der vorliegenden Planung gegeben; das Vorhaben ist sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) als auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) gerechtfertigt.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie auch das Interesse der öffentlichen Sicherheit sind entsprechend den Erläuterungen zur Zulässigkeit in Kapitel E, Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses gegeben.

Mit der Durchführung der vorliegenden Baumaßnahme wird der Vorhabenträger seinem gesetzlichen Auftrag aus § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG gerecht, wonach er die Bundesfernstraßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu verbessern hat.

Der 3-spurige Ausbau der B 421 Zeller Berg, 2. BA bewirkt eine Steigerung der Verkehrsqualität sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit in dem betreffenden Streckenabschnitt. Die baulichen Maßnahmen tragen somit dem öffentlichen Interesse nach einem leistungsfähigen und sicheren Verkehrsraum Rechnung. Dagegen würden sich

die Auswirkungen auf geschützte Tierarten verhältnismäßig gering auswirken und sind demnach zurückzustellen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie ein hinreichendes Interesse der öffentlichen Sicherheit sind gegeben.

Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird dargelegt, dass aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt ist, dass sich bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL der aktuelle Erhaltungszustand der Population im Naturraum nicht verschlechtert. Auch hinsichtlich der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL sind keine Verschlechterungen des aktuellen Erhaltungszustandes der jeweiligen Population im Naturraum zu erwarten. Einzelheiten hierzu sind den jeweiligen artenbezogenen Begründungen im v.g. Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen (vgl. Kapitel A, Ziffer XI.23 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Keine zumutbare Alternative

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hierbei ist zu fragen, ob zumutbare Alternativen bestehen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Lässt sich das Planungsziel an einem aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative jedoch Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist andererseits an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung des Projekts zu messen. Daher kommt die sog. Nullvariante (völliger Projektverzicht) ebenso wenig als Alternative in Betracht wie Projekte, mit denen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, weil es sich nicht mehr um die Verwirklichung desselben Projekts mit gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad, sondern um ein anderes Projekt handeln würde.

Die seitens des Vorhabenträgers durchgeführte Prüfung möglicher Alternativtrassen führt zu keinen zumutbaren Alternativen. Der vorgesehene Ausbau orientiert sich an der

vorhandenen Trassenführung der B 421 und wird im Wesentlichen durch topografische Zwangspunkte sowie durch die Übergangsbereiche an die bestehende B 421 am Anfang und am Ende der Planungsstrecke bestimmt. Demnach ergibt sich bereits eine Beschränkung der Eingriffe auf ein Mindestmaß. Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine günstigere Alternative, da jede andere Variante zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führt und somit das Konfliktpotential unverhältnismäßig steigert.

Im Übrigen ist die sog. „Nullvariante“ (Verzicht auf das Bauvorhaben) keine Alternative, da hierdurch das Planungsziel nach einem verkehrsgerechten und –sicherem Ausbau der B 421 nicht erreicht werden kann. Nach Gegenüberstellung und Abwägung der untersuchten Varianten wurde auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die unter naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten verträglichste Variante gewählt.

Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigen-gutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger vorsorglich eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte, weil die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Auf Grund der nachgewiesenen hohen Bedeutung des Straßenbauvorhabens mit Blick auf die mit ihm verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen wäre es mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne des § 67 BNatSchG nicht vereinbar, wenn auf das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Erwägungen verzichtet werden müsste.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

5. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

5.1 Allgemeines

Das europäische Gemeinschaftsrecht normiert besondere Schutzbestimmungen zum Gebietsschutz im Rahmen eines Schutzgebietssystems zur Schaffung eines kohärenten Netzes „Natura 2000“. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hierzu sind in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie; VS-Richtlinie) und in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ABl. Nr. L 206, S. 7 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; FFH-Richtlinie) rechtlich verankert. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts sind durch das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 in deutsches Recht umgesetzt worden (§§ 32 ff. BNatSchG); ergänzende landesrechtliche Regelungen finden sich in den Vorschriften der §§ 17 ff LNatSchG. Diese gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen sehen rechtliche Vorgaben im Sinne eines gestuften Schutz- bzw. Zulassungsregimes für die Projektzulassung vor, die bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit dem Vogel- und FFH-Gebietsschutz zu beachten sind. Soweit Habitat- oder Vogelschutzbelange betroffen sind, bedarf es einer eigenständigen Prüfung am Maßstab dieser gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen, weil sich aus diesem Rechtsregime strikt zu beachtende Anforderungen ergeben, die nur nach Maßgabe eines strengen Prüfungssystems überwunden werden können.

Die rechtlichen Vorgaben für den europäischen Vogelgebietsschutz sind in Art. 4 der VS-RL enthalten. Danach unterliegen Gebiete, welche die fachlichen Voraussetzungen eines europäischen Vogelschutzgebietes erfüllen, einem strengen Schutzsystem. Gebiete, die zwar die fachlichen Kriterien für eine Meldung als Vogelschutzgebiete erfüllen, aber bisher nicht durch Ausweisung förmlich unter Schutz gestellt worden sind (faktische Vogelschutzgebiete), unterliegen dabei einem besonderen Schutzregime nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 VS-RL. Eingriffe in solche Gebiete sind nur unter den dort genannten engen Voraussetzungen zulässig. Die durch die VS-RL geschützten und bereits als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Gebiete werden durch die FFH-Richtlinie Teil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes („Natura 2000“). Nach ihrer Anerkennung und Ausweisung als Vogelschutzgebiet sind auf diese Gebiete hinsichtlich des Gebiets-

schutzes die Regelungen der FFH-Richtlinie anzuwenden. Die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete bilden dann zusammen mit den FFH-Gebieten auf nationaler Ebene das kohärente Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Für die nach Art. 4 Abs. 1 VS-RL zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL als solche anerkannten Gebiete treten somit die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL mit dem Zeitpunkt der Erklärung oder Anerkennung durch den Mitgliedsstaat an die Stelle der Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Mit der Erklärung oder Anerkennung des Vogelschutzgebietes durch den Mitgliedsstaat wird damit das strengere Schutzregime der VS-RL durch das weniger strenge Schutzsystem der FFH-RL abgelöst. Mithin gilt für anerkannte bzw. ausgewiesene Vogelschutzgebiete dasselbe Schutzregime wie für ausgewiesene FFH-Gebiete. Dies ergibt sich aus Art. 7 der FFH-RL.

Die rechtlichen Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben im Bereich von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, sprich die so genannten FFH-Gebiete, sind gemeinschaftsrechtlich in Art. 6 der FFH-RL sowie in den entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen in §§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 ff. LNatSchG normiert. Für Projekte im Bereich ausgewiesener Vogel- und/oder FFH-Schutzgebiete gelten dann im Wesentlichen dieselben Zulassungsvoraussetzungen.

Die in Rheinland-Pfalz als Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ausgewiesenen Gebiete, die Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind, sind in § 17 LNatSchG geregelt. Die in der dortigen Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete stehen unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Die für die Vogelschutz- und FFH-Gebiete maßgeblichen Erhaltungsziele sind in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323) (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) näher bestimmt.

Nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten „erheblich beeinträchtigen“ könnten. Sind derartige Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen, bedarf es keiner weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Habitat- bzw. Vogelschutzes. Das Vorhaben ist dann unter dem Aspekt des Habitat- bzw. Vogelschutzes ohne weiteres zulässig.

Lassen sich im Rahmen der vorbeschriebenen Prüfung (Screening) „erhebliche Beeinträchtigungen“ hingegen nicht ausschließen, so bedarf es der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG

i.V.m. § 18 LNatSchG. Ist der Eingriff nach den Ergebnissen dieser Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen für das Gebiet als Ganzes und seinen wesentlichen Bestandteilen vereinbar, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig. Auch in diesem Falle wäre dann keine weitere FFH-Prüfung mehr erforderlich.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung dagegen, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes / FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile führt, ist der Eingriff grundsätzlich nach den Bestimmungen in Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ein Eingriff kann dann nur ausnahmsweise noch zugelassen werden, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt werden kann. Mit der Qualifizierung der öffentlichen Belange als „zwingende Gründe“ wird verdeutlicht, dass nur besonders schwerwiegende öffentliche Belange als Ausnahmerechtfertigung in Betracht kommen; es muss sich aber nicht um unausweichliche Sachzwänge handeln; gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Werden in dem FFH-Gebiet - für Vogelschutzgebiete gilt diese zusätzliche Voraussetzung nicht - prioritäre natürliche Lebensraumtypen und / oder eine prioritäre Art beeinträchtigt, können allerdings nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL, § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Außerdem darf für das Vorhaben keine zumutbare Alternativlösung gegeben sein, bei der das Vorhaben unter Berücksichtigung der Projektzielsetzung mit geringeren Nachteilen für die geschützten FFH- und Vogelschutzbelange realisierbar wäre. Überdies sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zu ergreifen, um die globale Kohärenz von „Natura 2000“ zu schützen (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 5 BNatSchG). Diese weiter gehenden Anforderungen sind allerdings nur dann relevant, wenn das Vorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele für das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Teile unverträglich ist. Im Falle seiner Verträglichkeit sind zusätzliche Anforderungen nicht zu erfüllen.

5.2 Ausführungen zur Betroffenheit des FFH-Gebietes „Altlayer Bachtal“ (DE-5909-301“

Die Ausbaumaßnahme befindet sich in einer Entfernung von 400 m zum ca. 2.168 ha großen FFH-Gebiet „Altlayer Bachtal“, welches in der Anlage 1 zu § 17 LNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen ist. Es werden durch die Straßenbaumaßnahme keine Schutzgebietsflächen unmittelbar beansprucht.

Für das Vorhaben wurde daher eine „FFH-Eingangsbeurteilung“ erstellt, welche Bestandteil der offen gelegten Planunterlagen ist (s. Kapitel A, Ziffer XI.28 des Beschlusses). Dieses Gutachten kommt für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage der Baustrecke im Abstand von 400 m zum FFH-

Gebiet weder durch den Baubetrieb noch durch die Anlage oder den Verkehr Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten des Anhangs II innerhalb des FFH-Gebietes hervorgerufen werden. Sonstige, für das Gebiet relevante Landschaftsstrukturen werden weder innerhalb noch außerhalb seiner Grenzen durch den Ausbau der vorhandenen Straße beeinträchtigt. Ebenso gehen auch von dem vorhergehenden ersten Bauabschnitt keine, also auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aus. Somit bewirken die beiden Projekte auch kumulativ miteinander oder kumulativ mit anderen Projekten keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des mindestens 400 m entfernten FFH-Gebietes.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das Straßenbauvorhaben ist daher unter dem Aspekt des Habitatschutzes zulässig.

5.3 Ausführungen zur Betroffenheit des Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (DE-5908-401)

Der Planungsbereich liegt vollständig innerhalb des ca. 23.563 ha großen Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG, Gebiets-Nummer 5908-401).

Schutzgründe und Erhaltungsziele

Zweck der Unterschutzstellung des Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ ist gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für dieses Gebiet in der Anlage 2 genannten Vogelarten. Folgende vorkommende Arten sind danach für das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ als Hauptvorkommen, d.h. die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind, benannt:

- Grauspecht
- Schwarzspecht
- Mittelspecht
- Schwarzstorch
- Schwarzmilan
- Wendehals

Die jeweiligen Erhaltungsziele ergeben sich aus der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 28. Juli 2005, zuletzt geändert am 22. Dezember 2008. Konkretisiert auf die Vogelarten der Anlage 2 zu § 17 LNatSchG ergeben sich für das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ nach § 2 i.V.m. den Anlagen 3 und 4 der vorgenannten Landesverordnung folgende Ziele:

- Erhaltung oder Wiederherstellung von strukturreichen Laubwäldern mit ausreichendem Eichenbestand zur Sicherung verschiedener Brutpopulationen sowie von artenreichem Magerrasen als Nahrungshabitat

- Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und –gemeinschaften sowie der Gewässerqualität.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen

Aus § 34 BNatSchG ergeben sich die Anforderungen hinsichtlich der Prüfung von Plänen und Projekten auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- oder Vogelschutzgebiet). Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der vorliegend festgestellten Straßenbaumaßnahme auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ auch im Zusammenhang mit sonstigen Projekten in einer VSG-Verträglichkeitsprüfung, die Bestandteil der Planunterlagen ist (siehe Kapitel A, Ziffer XI.27 dieses Planfeststellungsbeschlusses), ermittelt, beschrieben und entsprechend gewertet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch den 3-spurigen Ausbau der B 421 Zeller Berg, 2. BA zu erwarten sind.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen vollinhaltlich an. Das Projekt ist unter Berücksichtigung der speziellen Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung verträglich mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ und somit auch unter dem Aspekt des Vogelschutzes zulässig.

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Doch selbst wenn man an entgegen den o.a. Ausführungen davon ausgehen müsste, dass durch das Straßenbauprojekt „erhebliche Beeinträchtigungen“ des Vogelschutzgebietes zu erwarten wären, ergäbe sich hieraus für die Zulässigkeit des Verfahrens keine andere Beurteilung, da die Ausnahmenvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 3 BNatSchG, § 18 LNatSchG gegeben sind und das Vorhaben damit auf Grundlage dieser Abweichungsprüfung realisiert werden könnte. Aufgrund der vorgenannten Vorschriften kann ein Vorhaben nur dann zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Auch wenn man unterstellen müsste, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ auftreten würden, so stände dieses einer Projektzulassung im Wege der oben dargestellten Ausnahmeprüfung nicht entgegen.

Der 3-spurigen Ausbau der B 421 Zeller Berg, 2. BA wäre dann nämlich aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer

und wirtschaftlicher Art sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ geboten. Die zwingenden Gründe ergeben sich bereits aus den Erwägungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens selbst. In den offen gelegten Planunterlagen sowie im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die Gründe für die Erforderlichkeit der Straßenbaumaßnahme ausführlich dargelegt. Hierbei ist insbesondere die Steigerung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer in diesem Streckenabschnitt hervorzuheben. Weiterhin ist auch zu berücksichtigen, dass den für die Maßnahme sprechenden Gründen des öffentlichen Interesses vergleichsweise geringfügige Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Vogelschutzes entgegenstehen würden, denen in der Gesamtbetrachtung keinesfalls ein überwiegendes Gewicht beizumessen wäre.

Zumutbare Alternativen, mit denen das Projekt ohne bzw. mit geringeren Eingriffen in das Vogelschutzgebiet zu verwirklichen wäre, sind ebenfalls nicht gegeben. Diesbezüglich wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Kapitel E, Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Im Falle der Genehmigung des Vorhabens im Rahmen der oben beschriebenen Abweichungsprüfung wären gem. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 5 BNatSchG Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Straßenbaulastträger Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen hat, die sicherstellen, dass die Kohärenz des Natura 2000-Netzes gewahrt bleibt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die naturschutzfachlichen Unterlagen und Fachbeiträge sowie auf den gesamten Inhalt dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Insofern ist festzustellen, dass das Vorhaben auch im Wege einer Ausnahme bzw. Abweichungsprüfung zugelassen werden könnte.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Erläuterungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens / Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben besteht nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung wurde hier durchgeführt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält nachfolgend die diesbezüglichen Feststellungen.

6.1 Darstellung der Rechtsgrundlagen

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie

im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbe-
reich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglich-
keitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist
für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

6.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Bestimmungen

Bei der vorliegenden Straßenplanung für den 3-spurigen Ausbau der B 421 Zeller Berg,
2. BA sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts und des
nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Stra-
ßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-rechtlich zu-
treffend eingeordnet. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist umfassend abgearbeitet
worden. Das Verfahren wurde im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des
UVP-Rechts durchgeführt. Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeits-
prüfung genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen des UVP-Rechts.

6.3 Bestehen einer UVP-Pflicht

Das vorliegende Verfahren betrifft den Ausbau einer Bundesfernstraße. Die Planung
sieht den Ausbau der B 421 Zeller Berg durch den Anbau eines Zusatzfahrstreifens
bergab auf einer Länge von ca. 1 km als 2. Bauabschnitt eines Gesamtkonzeptes vor.
Zudem werden im Ausbaubereich vorhandene Schadstellen saniert und ein derzeit sehr
enger Kurvenradius vergrößert. Neben den straßenbaulichen Maßnahmen sind ferner
erforderliche wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen.

Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVP-Gesetz). Für das planfestzustellende Bauvorhaben wäre nach § 9
UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG grundsätzlich die Durchführung einer
„Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich gewesen. Der Vorhabenträger hat
jedoch im Sinne von § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG auf die Erstellung einer
Vorprüfung verzichtet. Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
„Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ und im Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen
Wittlich und Cochem“. Zudem befindet es sich in der Nähe des FFH-Gebietes „Altlayer
Bachtal“. Aufgrund dessen konnte der Vorhabenträger erhebliche Auswirkungen auf
Schutzgüter im Sinne des UVPG nicht ausschließen und hat daher entschieden, auf eine
„Vorprüfung des Einzelfalls“ zu verzichten und unmittelbar die erforderlichen Unterlagen
zur Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt (vgl.
hierzu Kapitel A, Ziffern X.1 und X.19 des Planfeststellungsbeschlusses). Es wurde da-
her eine sog. freiwillige UVP i.S.v. § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt. Die Planfeststellungs-
behörde hat dementsprechend in Kapitel A, Ziffer V die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens
festgestellt.

6.4 Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt bestimmten standardisierten Vorgaben. Diese Vorgaben sind im UVPG normiert. Die hiernach maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

6.4.1 Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 UVPG stellt einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren dar, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Durch die UVP erfahren die nach den jeweiligen Fachgesetzen durchzuführenden Zulassungsverfahren in umweltrechtlicher Hinsicht keine materiell-rechtliche Anreicherung. Die UVP beschränkt sich vielmehr auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 25 UVPG (vgl. auch Art. 8 der UVP-Richtlinie) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Die Vorschriften zur UVP verlangen dementsprechend, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung in ihre Erwägungen einbezieht. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht nötigt nicht dazu, den räumlichen Umfang der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszudehnen als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird. Die UVP umfasst - zusammenfassend ausgedrückt - die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie gewährleistet so eine auf die Umwelteinwirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Auf der Grundlage des vom Vorhabenträger hierzu gemäß § 16 UVPG vorzulegenden UVP-Berichts, welcher auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts umfasst, der im Zulassungsverfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit erarbeitet die Zulassungsbehörde nach § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 zu bewerten. Diese Bewertung ist zu begründen und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll auf diese Weise sicherstellen, dass bei den uvp-pflichtigen Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis der UVP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

Der Träger des Vorhabens legt hierzu gem. § 16 Abs. 1 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vor, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Inhalt und Umfang dieser Unterlagen bestimmen sich gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 UVPG nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Unterlagen müssen dabei die in § 16 Abs. 1 und 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG genannten Mindestangaben enthalten. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG müssen folgende Angaben in den Unterlagen enthalten sein:

- 1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,*
- 2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,*
- 3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,*
- 4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,*
- 5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,*
- 6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie*
- 7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.*

Der UVP-Bericht muss gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 UVPG die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen nach § 16 Abs. 5 Satz 3 UVPG ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 18 Abs. 1 UVPG. Nach § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss die nach § 18 Abs. 1 S. 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprechen. Die zuständige Behörde unterrichtet im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 17 UVPG die Behörden (Träger öffentlicher Belange), deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen den UVP-Bericht nach § 16 UVPG und holt ihre Stellungnahmen ein. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die in § 19 Abs. 1 UVPG genannten Informationen zu unterrichten; gemäß § 19 Abs. 2 UVPG sind zumindest die dort gelisteten Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage des vom Vorhabenträger beigebrachten UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich von der zuständigen Behörde auf der Grundlage ihrer zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Zulassungsentscheidung enthält gegebenenfalls auch noch weitere Angaben gem. § 26 ff UVPG.

6.4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Diesen rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei der hier festgestellten Straßenplanung Rechnung getragen. Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einem UVP-Bericht nach § 16 UVPG i.V.m. der Anlage 4 des UVPG dargelegt (vgl. Kapitel A, Ziffer X.19 des Planfeststellungsbeschlusses). Die Unterlagen des Vorhabenträgers entsprachen den Anforderungen des § 16 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts in der Unterlage 19.3 enthalten. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls eingehalten worden (siehe auch Kapitel E, Ziffer III dieses Beschlusses). Die Anhörungsbehörde hat den nach § 16 UVPG erforderlichen UVP-Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 18 UVPG den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 19 UVPG verlangten Informationen; die Offenlage der in §§ 16 und 19 UVPG genannten Unterlagen ist erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG bewertet. Diese Bewertung wird bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 25 UVPG).

Da im Anhörungsverfahren keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf den Erkenntnissen der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 16 UVPG sowie auf dem sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 25 UVPG bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt. Die Zulassungsentscheidung umfasst auch noch die erforderlichen weiteren Angaben gem. § 26 ff UVPG. Die Zulassung des Vorhabens begegnet daher auch unter uvv-rechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wurden in diesem Zusammenhang auch die Themen „Schutz des Klimas“ und „Anpassung an den Klimawandel“ betrachtet. Bei beiden Punkten handelt es sich um erklärte Ziele der Bundesregierung und auch der rheinland-pfälzischen Landesregierung. Abgesehen vom UVP-G ist dies bundesrechtlich im Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) und auch im Landesrecht von Rheinland-Pfalz im Landesklimaschutzgesetz (LKSG) dokumentiert.

Auf der Grundlage der Verpflichtungen nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen bezweckt das KSG gem. § 1 in seiner aktuell gültigen Fassung zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Bis zum Jahr 2045 sollen die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird (§ 3 Abs. 2 KSG). Nach § 13 Abs. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Das LKSG Rheinland-Pfalz verfolgt gemäß seinem § 1 den Zweck, den Klimaschutz in Rheinland-Pfalz in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen durch einen angemessenen Beitrag des Landes nachhaltig zu verbessern. Gemäß § 6 Abs. 1 LKSG sind die wesentlichen Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Gesetzesziele nach § 4 LKSG in einem Klimaschutzkonzept darzustellen. Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften des LKSG unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung (§ 2 Satz 2 LKSG). Überdies bestimmt das Landesrecht in § 9 Abs. 2 Satz 1 LKSG, dass die Belange des Klimaschutzes bei allem Handeln öffentlicher Stellen zu berücksichtigen sind.

Die im KSG gesetzlich normierte Verpflichtung zur Herstellung von Klimaneutralität und der Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen. Dementsprechend fordern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 KSG und § 2 Satz 2 i.V.m. § 9 LKSG zwar eine Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes, sie verleihen ihm aber keinen Vorrang vor anderen Belangen. Es ist daher weder aus dem KSG noch dem LKSG ein Verzicht bzw. ein Verbot von Straßenbaumaßnahmen abzuleiten. Das Gebot, die Belange des Klimaschutzes und die Auswirkungen auf das (globale) Klima zu berücksichtigen, bedeutet nicht, dass jedwede Emission von Treibhausgasen verboten wäre. Dementsprechend beschreiben weder das KSG noch das LKSG konkret Ver- oder Gebote in Bezug auf den Bau von Straßen. Die vorgenannten Bestimmungen normieren zwar eine Berücksichtigungspflicht für Abwägungsentscheidungen, eine Verbotsnorm stellt dies allerdings nicht dar. Weder das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 noch das von der rheinland-pfälzischen Landesregierung auf Grundlage von § 6 Abs. 1 LKSG erstellte Klimaschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz enthalten irgendwelche Vorgaben für den Bau von Straßen im Allgemeinen und auch nicht für die vorliegende Planung im Besonderen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der planerischen Abwägung dem gewichtigen öffentlichen Interesse am Bau einer Straße in der Abwägung mit dem Belang des Klimaschutzes Vorrang eingeräumt werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt in ihrer Abwägung zu der Überzeugung, dass die hier zur Planfeststellung vorgelegte Planung auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimas bzw. des Klimaschutzes antragsgemäß festgestellt werden kann. Der vorliegend festgestellte Planungsabschnitt führt nicht dazu, dass die Ziele des nationalen und rheinland-pfälzischen Klimaschutzgesetzes nicht erreicht werden können. Das Vorhaben widerspricht daher nicht den öffentlichen Interessen des Klimaschutzes.

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüber hinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

1. Anerkannte Vereinigungen (z. B. Naturschutzvereine)

- 1.1 Nach Auffassung der **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.** (LAG) seien die in der Planung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen

nicht ausreichend und fordert Nachbesserungen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme ausführlich und nachvollziehbar dargestellt, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in der planfestgestellten Form dazu geeignet sind, die durch die Straßenbaumaßnahmen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers vollumfänglich an und stellt fest, dass die Belange des Naturschutzes bei der vorliegenden Planung in ausreichendem Umfang berücksichtigt worden sind. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Obere Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und die Zentralstelle der Forstverwaltung den walddrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zugestimmt haben. Auf die entsprechenden Auflagenregelungen in Kapitel C, Ziffern II und V.7 des Planfeststellungsbeschlusses wird ergänzend hingewiesen.

Da keine Rückäußerung auf die Erwiderung des Vorhabenträgers, die der LAG zusammen mit der Absichtserklärung des vorgesehenen Verzichtes auf die Durchführung des Erörterungstermins zugesandt worden ist, erfolgte, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass insgesamt seitens der LAG Einverständnis mit den Erläuterungen des Vorhabenträgers und der vorliegenden Planung besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind die Forderungen unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung zurückzuweisen.

- 1.2 Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.** (SDW) stimmt dem geplanten Bauvorhaben nicht zu, da die erforderliche Waldinanspruchnahme in der aktuellen klimatischen Lage nicht kompensierbar sei.

In seiner Erwiderung auf die Stellungnahme der SDW hat der Vorhabenträger ausführlich dargelegt, dass dem Verlust von Waldflächen in der vorliegenden Planung ausreichend Kompensationsmaßnahmen zugeordnet werden. Diese wurden im Vorfeld während der Planungsphase nach Abstimmung mit der Forstverwaltung festgelegt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers inhaltlich voll an. Dem Vorbringen der SDW wurde durch die erklärende Stellungnahme des Vorhabenträgers ausreichend Rechnung getragen. Zudem hat die Zentralstelle der Forstverwaltung ihre Zustimmung zu den walddrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erklärt; auf die ergänzende Auflagenregelung in Kapitel C, Ziffer V.7 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Ferner hat die Obere Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zugestimmt. Da die SDW das Schreiben zu einem Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins, dem auch die Erwiderung des Vorhabenträgers beigefügt war, ohne weitere Stellungnahme zur Kenntnis genommen hat, geht die Planfeststellungsbehörde abschließend davon aus, dass das Vorbringen der SDW durch die Erwiderung des Vorhabenträgers ihre Erledigung gefunden hat. Sollte dies nicht der Fall

sein, so sind die Forderungen unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung zurückzuweisen.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen sind gem. § 1 LVwVfG i.V.m. §§ 36 Abs. 1 und 2 bzw. 74 Abs. 2 VwVfG zulässig und erforderlich, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 17 FStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den 3-spurigen Ausbau der B 421 Zeller Berg, 2. BA besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen.

Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. bei den Arten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht sicher auszuschließen ist, die Verbote im Wege der Ausnahmezulassung überwunden werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Die durchgeführten Lärmuntersuchungen haben gezeigt, dass negative Auswirkungen durch vom Straßenverkehr ausgehende Lärmemissionen, bei denen nach den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen wären, nicht

zu erwarten sind. Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung des 3-spurigen Ausbaus der B 421 Zeller Berg, 2. BA vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass der 3-spurige Ausbau der B 421 Zeller Berg, 2. BA zulässigerweise realisierbar ist.

F Allgemeine und besondere Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéstraße 50 in 56812 Cochem.
2. Zuständige obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 8 a Abs. 4 FStrG.

II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A, Ziffern X, XI und XII genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1 in 56856 Zell (Mosel) zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Eine etwaige Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Beglaubigt

In Vertretung

Fensterseifer
(Stephanie Fensterseifer)



gez.

(Dr. Markus Rieder)
Leiter der Planfeststellungsbehörde